

REGLEMENT 2019

Neuerungen



Neuerungen im Reglement 2019

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen der neuen Reglemente Uno und Scala von GastroSocial, welche per 1. Januar 2019 in Kraft treten, informieren.

Sollten Sie nach der Lektüre dieser Informationsbroschüre noch Fragen oder Unklarheiten haben, beraten Sie die Vorsorgespezialisten von GastroSocial gerne persönlich und kompetent.

Das Rahmenreglement für die Vorsorgepläne Uno und Scala kann jederzeit online unter gastro-social.ch/reglement als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Alterskinderrente

Neu entspricht die Alterskinderrente gemäss Reglement 2019 der Alterskinderrente gemäss BVG. Auf dem überobligatorischen Vorsorgeteil wird keine Alterskinderrente ausbezahlt.

Altes Reglement 2018	Neues Reglement 2019
<p>Art. 12.4 Altersleistungen Für jedes Kind besteht ein Anspruch auf eine Alterskinderrente von 20 % der Altersrente bis zu seinem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.</p>	<p>Art. 9.6.1 Alterskinderrenten Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.</p> <p>Art. 9.6.2 Alterskinderrenten Die Höhe der Alterskinderrente entspricht der Alterskinderrente gemäss BVG.</p>

Begünstigtenordnung und Höhe des Todesfallkapitals

Begünstigtenordnung

Nicht gemeldete Lebenspartner haben ohne entsprechende Meldung keinen Anspruch auf Leistungen. Der gemeldete Lebenspartner hingegen hat Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Partnerrente nicht erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe des vorhandenen Todesfallkapitals, mindestens jedoch auf eine einmalige Zahlung in Höhe der dreifachen Jahrespartnerrente.

Auch natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, haben nur einen Anspruch auf das Todesfallkapital, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind und vom Versicherten zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht wurde.

Diese Anpassung erfolgt zugunsten der Kinder der verstorbenen Person. Sind kein Ehepartner, kein gemeldeter Lebenspartner und keine Personen gemeldet, die in erheblichem Mass unterstützt wurden, wird das Todesfallkapital an die Kinder ausgerichtet.

Höhe des Todesfallkapitals

Bis zur Kategorie der Kinder kommt neu die gesamte vorhandene Austrittsleistung zur Auszahlung, abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen.

Altes Reglement 2018	Neues Reglement 2019
<p>Art. 14.6 Todesfalleistungen Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, werden die Hälfte des durch Beiträge finanzierten Altersguthabens, die Hälfte der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und die gesamte Summe der freiwilligen Einkäufe an folgende Personen ausgerichtet:</p>	<p>Art. 11.4.1 Todesfallkapital Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>Art. 11.4.2 Todesfallkapital Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:</p>

- a) Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in demselben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach a): sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen die Eltern.

Im Falle eines WEF-Vorbezugs oder der Auszahlung einer scheidungsrechtlichen Freizügigkeitsleistung werden das durch Beiträge finanzierte Altersguthaben, die Eintrittsleistungen sowie freiwilligen Einkäufe anteilmässig gekürzt.

Gruppe 1

- a) Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern vom Versicherten zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigenerklärung eingereicht wurde, bei Fehlen

Gruppe 2

- b) die Kinder der verstorbenen Person, bei Fehlen
c) die Eltern.

Art. 11.4.3 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht:

- a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn Begünstigte gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;
- b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, die Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und die gesamte Summe der freiwilligen Einkäufe, wenn Begünstigte gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.

Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.

Rückgewähr der freiwilligen Einkäufe

Neu werden im Todesfall die freiwilligen Einkäufe zusätzlich zur Partnerrente vollständig ausbezahlt, abzüglich Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und scheidungsrechtlichen Auszahlungen.

Altes Reglement 2018	Neues Reglement 2019
<p>Art. 14.3 Todesfalleistungen Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Partnerrente 25 % des koordinierten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Partnerrente 60 % der Alters- bzw. Invalidenrente ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kürzung wegen Überschädigung. Freiwillige Einkäufe werden im Todesfall an den Partner oder bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen gemäss Art. 14 Abs. 6 Reglement ausbezahlt, soweit sie nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt werden.</p>	<p>Art. 11.3.3 Gemeinsame Bestimmungen für Ehe- und Lebenspartner Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Altersleistung, werden die im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, abzüglich die im Zeitpunkt des Todes ausstehenden Bezüge für Wohneigentumsförderung sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, im Todesfall an den Ehe- oder Lebenspartner gemäss Art. 11.2 Reglement ausbezahlt.</p>

Teilpensionierung

Ein komplett neuer Bestandteil des Reglements ist die Teilpensionierung. Neu können die Altersleistungen in Teilschritten bezogen werden. Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Bezug in Renten- als auch in Kapitalform. Dieser neue Artikel deckt sich mit bereits angedachten AHV- und BVG-Gesetzesrevisionen.

Neues Reglement 2019

Art. 9.3 Teilpensionierung

- 1 Eine versicherte Person kann sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.
- 2 Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.
- 3 Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1bis FZG.
- 4 Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.
- 5 Wird nach erfolgter Teilpensionierung der Beschäftigungsgrad wieder erhöht, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die Altersleistungen im Umfang des erhöhten Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Teilpensionierung rückgängig zu machen.
- 6 Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.
- 7 Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt Art. 9.2 Reglement.
- 8 Einkäufe sind im Umfang des verbleibenden Beschäftigungsgrads weiterhin möglich.

Auskauf vorzeitige Pensionierung

Die Rentenkürzung, welche durch den vorzeitigen Bezug der Altersleistungen entsteht, kann neu mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden.

Neues Reglement 2019

Art. 9.4 Vorzeitige Pensionierung

3 Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind. Bei Einkauf infolge vorzeitiger Pensionierung erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen.

Unbezahlter Urlaub

Die versicherte Person kann mit Einwilligung des Arbeitgebers während eines Arbeitsunterbruchs die gesamte Vorsorge oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Die Versicherung ist während maximal 12 Monaten möglich.

Neues Reglement 2019

Art. 15.6 Unbezahlter Arbeitsunterbruch

- 1 Voll arbeitsfähige Versicherte können mit Einwilligung des Arbeitgebers bei unbezahltem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden. Für die Arbeitnehmenden werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.
- 2 Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.

Höhe der Partnerrente (Altersunterschied Partner)

Wird keine Waisenrente fällig und ist der Ehepartner bzw. gemeldete Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, erfolgt eine Kürzung der Partnerrente. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der gemeldete Lebenspartner dem Ehepartner gleichgestellt ist.

Altes Reglement 2018

Art. 14.3 Todesfalleistungen

Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Partnerrente 25% des koordinierten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Partnerrente 60% der Alters- bzw. Invalidenrente ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kürzung wegen Überentschädigung. Freiwillige Einkäufe werden im Todesfall an den Partner oder bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen gemäss Art. 14 Abs. 6 Reglement ausbezahlt, soweit sie nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt werden.

Neues Reglement 2019

Art. 11.3.6 Gemeinsame Bestimmungen für Ehe- und Lebenspartner

Wird keine Waisenrente fällig und ist der anspruchsberechtigte Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.

Höhe der Partnerrente (Beginn Ehe bzw. Lebensgemeinschaft während Altersrentenbezug)

Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Partnerrente herabgesetzt (Reduktion von 20 % pro Altersrentenbezugsjahr). Die Herabsetzung ist abhängig davon, in welchem Altersrentenbezugsjahr die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft begonnen hat. Auch hier bleibt die Gewährung der BVG-Minimalleistung erhalten.

Altes Reglement 2018	Neues Reglement 2019
<p>Art. 14.3 Todesfalleistungen Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Partnerrente 25 % des koordinierten Lohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt die Partnerrente 60 % der Alters- bzw. Invalidenrente ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kürzung wegen Überschädigung. Freiwillige Einkäufe werden im Todesfall an den Partner oder bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen gemäss Art. 14 Abs. 6 Reglement ausbezahlt, soweit sie nicht für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt werden.</p>	<p>Art. 11.3.7 Gemeinsame Bestimmungen für Ehe- und Lebenspartner Beginnt die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Partnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20 % und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20 %. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Partnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) dem Ehepartner gleichgestellt ist.</p>

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau
 Fotografie: Adrian Ehrbar Photography, Umiken

© 2018, GastroSocial, 5001 Aarau
 ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Postfach 2304 | 5001 Aarau | T 062 837 71 71

info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse